

Informationsblatt (Maschinen-) Versicherung bewegliche Maschinen (mit Kurzinformation für den /die Versicherten) zum Darlehensantrag

Wichtiger Hinweis: Dieses Infoblatt ist eine Kurzzusammenfassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Maschinenversicherung (bewegliche Maschinen) für Kunden der TARGO Commercial Finance AG (Stand 02/2015) und gibt nachfolgend die wesentlichen Inhalte wieder. **Es wird empfohlen, die vollständige Version der allgemeinen Versicherungsbedingungen unter www.targocf.de im Bereich „Download“ herunterzuladen und durchzulesen.** Auf Wunsch händigen wir Ihnen das Bedingungsmerk in Papierform aus oder senden es Ihnen als pdf-Dokument zu.

Versicherer	Financial Insurance Company Limited (Teil von AXA), Zweigniederlassung Deutschland, Martin-Behaim-Straße 22, 63263 Neu Isenburg
Versicherter	Darlehensnehmer (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) und Betreiber der Objekte bei zulässiger Vermietung
Versicherungsnehmer	TARGO Commercial Finance AG – nachstehend TARGOCF genannt – Fritz-Vomfelde-Str. 2-4, 40547 Düsseldorf
Versicherte Sache/Objekt	Siehe Abschnitt Finanzierungsobjekt im Darlehensantrag
Selbstbehalt je Schadenfall	Der Versicherte zahlt den Selbstbehalt und es gilt ein Selbstbehalt je Versicherungsfall i.H.v. 1% des Anschaffungswertes der beschädigten Sache, mindestens aber 150 EUR.

§ 1 Versicherungsfähige Sachen

Versichert werden können (nachstehend „Sachen“ genannt) Baumaschinen, Gabelstapler und sonstige bewegliche Maschinen soweit sie in dem abgeschlossenen Finanzierungsvertrag angegeben sind. PKW, LKW, jegliche Arten von motorbetriebenen Zweirädern, Schiffe, Luftfahrzeuge sowie Fahrzeuge für See- und Flussschifffahrt können nicht versichert werden.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Vorbehaltlich der in § 3 genannten Ausschlüsse sind alle Sachschäden versichert, die auf einem plötzlichen und unvorhergesehen eintretenden Ereignis beruhen. Einfacher Diebstahl ist jedoch nicht versichert, es sei denn er findet in den Geschäftsräumen des Versicherten statt.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

(1) Allgemeine Ausschlüsse

- Krieg oder Kernenergie; Höhere Gewalt wie z.B. Vulkanausbruch, Erdbeben; betriebsbedingten normalen oder vorzeitigen Verschleiß; das nicht rechtzeitige Durchführen von regelmäßigen Wartungsarbeiten; Fehlbedienung; eine behelfsmäßige oder vorläufige Reparatur.
- Generell nicht versichert sind: Immaterielle Schäden; Folgeschäden eines Sachschadens; Schönheitsfehler; Softwareschäden.
- Folgende Kosten sind nicht versichert: Kosten im Zusammenhang mit Wartungstätigkeiten; Kosten die darauf abzielen, die versicherte Sache zu verbessern; Kosten für behelfsmäßige oder vorläufige Reparaturen, es sei denn, diese sind unerlässlich, um die Funktionsfähigkeit der Sache zu erhalten.

(2) Zusätzliche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz für Hardware Nicht versichert sind Schäden,

- die verursacht werden an Produkten, Zubehör und Verbrauchsmaterialien, die für den Betrieb der versicherten Sachen erforderlich sind;
- die sich aus dem ständigen Betrieb ergeben wie Rostablagerungen, Erosion, Korrosion, Oxidation, Verschmutzung;
- an Material oder Fahrzeugen im Rahmen eines Verkehrsunfalles
- an Verschleißteilen und an Werkzeugen wie z.B. Bohrer
- infolge von Transportmaßnahmen der versicherten Sache wenn diese Maßnahmen von einem Dritten durchgeführt werden

Hinweis: Weitere Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Widerrufsrecht

- Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ist nur zu Beginn eines Finanzierungsvertrags möglich.
- Der Versicherte kann innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der Beitrittserklärung seine auf den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gerichtete Willenserklärung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber dem Versicherungsnehmer in Textform zu erklären und bedarf keiner Begründung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an **TARGO Commercial Finance AG, Zweigniederlassung Düsseldorf, Fritz-Vomfelde-Straße 2-4, 40547 Düsseldorf.**
- Nach Ablauf der Widerrufsfrist hat der Versicherte das Recht, den Versicherungsschutz jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu kündigen.

Eine Kündigungserklärung ist in Textform zu richten an: **TARGO Commercial Finance AG, Zweigniederlassung Düsseldorf, Fritz-Vomfelde-Straße 2-4, 40547 Düsseldorf.**

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur wenn der Schaden in Deutschland eintritt.

§ 7 Umfang der Versicherungsleistung

Bei einem Teilschaden zahlt AXA eine Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten ohne Umsatzsteuer abzüglich des vertraglichen Selbstbehalts in der Regel an die versicherte Person.

Bei einem Totalschaden zahlt AXA als Entschädigung den höheren der folgenden beiden Beträge, wobei der vertragliche Selbstbehalt abgezogen wird: den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache ohne Umsatzsteuer am Tag des Eintritts des Schadensfalls oder die Restschuld des Finanzierungsvertrags ohne Umsatzsteuer Die Entschädigung bei einem Totalschaden zahlt AXA an den Versicherungsnehmer.

§ 10 Anpassung des Versicherungsbeitrags

AXA ist zur Erhöhung des Beitrags berechtigt, wenn sich der Leistungsbedarf erheblich verändert. Sofern eine Beitragserhöhung nicht mit einer Ausweitung des Versicherungsschutzes einhergeht, kann der Versicherungsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung gekündigt werden.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherten

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- die versicherte Sache darf nur in einer Weise verwandt werden, die den Normen oder Vorgaben des Herstellers entspricht;
- die versicherte Sache darf nicht vor einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme oder Reparatur benutzt werden;
- die versicherte Sache darf nicht gefahren oder genutzt werden, soweit der Fahrer nicht das erforderliche Alter hat oder nicht im Besitz der gesetzlich oder behördlich erforderlichen Fahr- und Nutzungserlaubnis ist oder der Fahrer oder Nutzer aufgrund von Alkohohl, Betäubungsmitteln oder Medikamenten nicht in der Lage ist, diese sicher zu führen oder zu benutzen.

(2) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherte muss einen Diebstahl unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, bei der Polizei anzeigen.
- Der Versicherte muss den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich bei AXA anzeigen.

Hinweis: Weitere Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für allgemeine Fragen zur Versicherung sowie für Schadensanzeigen wenden Sie sich bitte an AXA, Martin-Behaim-Straße 22, 63263 Neu-Isenburg, E-Mail: clp.leistungsservice@partners.axa, Telefax: (06102) 2918-190, Telefon: (06102) 2918-525.

(3) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit, so ist AXA berechtigt, den Versicherungsschutz zu kündigen bzw. ist AXA leistungsfrei.

Datenschutz

An den Versicherer werden personenbezogene Daten des Kunden einschließlich der Angaben über die versicherte Sache im erforderlichen Umfang weitergegeben.